

51. Eine alte Deich-Geschichte.

Um das Jahr 1632, als Gustav Adolf sein Hauptquartier in Werben an der Elbe hatte, und seine Schweden in Seehausen und Umgegend lagerten, als Tilly mit seinen Schaaren durch die Altmärker Wische zog, ward auch das Dorf Kleinholzhausen, was an der Straße lag, verwüstet; die Bewohner hatten ihre Höfe verlassen. Auch der Besitzer des äußersten Hofes, Hof zur Hufe genannt, J. J. Falke, der sein Gut von den Eltern ererbt hatte und noch unverheirathet war, mußte sein Erbe verlassen, da ihm alles geraubt war und er die Deichlasten nicht mehr tragen konnte. So steckte er seinen Spaten auf den Deich zum Zeichen, daß er den Deich und seinen Hof nicht mehr im Stande erhalten könne; er zog von dannen. Die schweren Jahre der Noth und Verwüstung zogen über Deutschland hin, wie es die leichten und äußerlich gesegneten thun. Nach dem blutigen Kriege folgte der Frieden. Vieles war verloren gegangen und zerstört, aber vieles trat auch wieder in sein Recht. So hegeten sie auch in der Wische wieder Deichschau in alter Form an diesen ihnen so wichtigen Schutzwällen, die ihren Leib und Leben gegen die Elbfluthen wahren. Mittwoch nach Walpurgis zu der Frühlingschau erschienen der Landeshauptmann der Altmark, der bestellte Deichhauptmann, der Amtmann von Tangermünde, eines wohlweisen Raths zu Werben und Seehausen Deputirte, die Deichschauer, die Richter und Heimreiter der Güter und Höfe.

Der Deichschauer fragt: Richter von Wendemark, ich frage: Ist es wohl so ferne Tage, daß ich meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn Deichschau hegen mag?

Richter: Ja, habt Ihr die Macht von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Brandenburg und dem Landeshauptmann der Altmark und der ganzen Schau, so ist es wohl so ferne Tage, die Schau zu hegen.

Deichschauer: Richter von Lichtersfelde, ich frage: Wie oft muß ich eine Deichschau hegen?

Richter: Drei Mal, wie das alte Recht und Gewohnheit ist.

Deichschauer: Richter von Nengerslage, ich frage: Was soll in einer gehegten Schau geheißen und verboten werden?

Richter: Ihr sollt gebieten, was recht, und verbieten, was unrecht ist; auch daß keiner dem andern ins Wort falle und nicht am Deiche reite, es geschehe denn mit Erlaubniß der ganzen Schau.

Deichschauer: So hege ich demnach Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Brandenburg, meines gnädigsten Herrn, Deichschau zum ersten, andern und dritten Male, und ermahne euch, daß ein jeder gedenke seines geleisteten Deichweides, lobet, was lobenswerth, und lästert, was lästerverswerth ist, daß ihr es gegen Gott und Menschen verantworten könnt, und haltet euch in guter Ordnung.

So zog die Schau dahin. Da fanden sie auf dem Deiche einen fremden Mann stehn; seine Kleider waren abgetragen, in seinen Zügen hatte das Leben tiefe Linien gegraben, der nationale Zug des niederländischen Zblömmings war darin nicht zu verkennen. Doch kennt ihn Niemand, als er sich als den rechtmäßigen Besitzer des Hofes „zur